

C. HE Königslutter, Süpplingen 01

Meine Mandanten wenden sich gegen die Ausweisung dieser Potentialfläche östlich von Königslutter zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm. Im Rahmen einer Bürgerinformation am 12.11.2013 durch den ZGB wurden die Anwesenden davon in Kenntnis gesetzt, dass geplant ist, dort einen Windenergiepark mit 19 Windkraftanlagen zu errichten. Die Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1.000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heran reichen, zum Klostergut Hagenhof und zum Bahnhof Lelm beträgt der Abstand nur 500 m.

Mit der Umsetzung der vorgestellten Planung würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit min. rd. 200 m weitaus höher sein als die allermeisten bisher errichteten WEAs. Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern.

Der geplante Windenergiepark wird den Charakter der Landschaft östlich von Königslutter vollständig und nachhaltig verändern. Dies geht einher mit massiven Eingriffen in die Kulturlandschaft, die Naturräume und mit massiven Gefährdungen der Tierwelt. Dazu kommt, dass mit Anlagen dieser Größenordnung in so großer Nähe zu Ortschaften keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einschränkungen von Lebensqualität und Gesundheit vorliegen. Eine Wohnnutzung ist dann, wenn ein derart großer Windpark bis zu 500 m an heranrückt, nicht mehr zumutbar, die Grundstücke werden wertlos, sie sind unverkäuflich.

Meine Mandantschaft beruft sich im speziellen auf folgende Aspekte, die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche entgegenstehen:

1. Auswirkungen auf den Landkreis Helmstedt

Wie bei allen Standorten von Industrieunternehmen, hat eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt.

Die seit dem Mittelalter gewachsene Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dorm und Elm/Schieren wird massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite) auf den Dorm geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch wird eine einmalige Kulturlandschaft zerstört und der Landkreis Helmstedt büßt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein!

Der Landkreis Helmstedt ist in seiner weiteren Entwicklung dringend darauf angewiesen, seine wenigen Stärken zu nutzen und auszubauen. Dazu gehörten die intakte Kulturlandschaft und die mit ihr verbundene hohe Lebensqualität. Der Landkreis Helmstedt muss versuchen, ein attraktiver Wohnstandort zu bleiben, denn nur dann hat er langfristig eine Überlebenschance. Der geplante Windpark steht im unmittelbaren Widerspruch zu diesem Erfordernis. Dem Landkreis wird von den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg die Möglichkeit genommen, durch gezielte Ansiedelung von produzierendem Gewerbe Unternehmen und Einzelhandel Wachstum zu generieren (Beispiel Outlet Center Helmstedt). Wird nun auch der Lebens- und Wohnraum Helmstedt beeinträchtigt, bleibt dem Landkreis praktisch keine Entwicklungsmöglichkeit mehr.

2. Nachteile für den Tourismus

Das Gebiet rund um den Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Ein Windenergiepark mit 19 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toskana des Nordens“ anrichten. Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören. Die Kulturlandschaft zwischen Dorm und Elm wird nicht nur von Kritikern des geplanten Windparks als einzigartig bezeichnet. Im Jahr 1135 stiftete Kaiser Lothar Dom und Kloster Königslutter als Grablege für seine Familie. Der Dom wurde bewusst in Sichtweite zu Kaiser Lothars Geburtsort Süpplingenburg auf die erhöhte Position in Königslutter am Elm gesetzt. Die Lage an der Heerstraße 1 zeigt, dass Kaiser Lothar ein weithin sichtbares Zeichen setzen wollte. Bis zum heutigen Tage (über 800 Jahre) ist diese Ansicht erhalten geblieben. In den letzten Jahren wurde seitens der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der öffentlichen Hand enorme Summen von Stiftungs- und Steuergeld investiert, um genau auf dieses historische Erbe abzuheben (Restaurierung des Domes, FEMO Park, Tourismuswerbung, Domfestspiele etc.).

3. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten

Die Bedeutung des Landschaftsschutz wird für den Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt,

Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm in eklatanter Weise verkannt.

Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes massiv senken. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Der Wegfall der Schutzzone begründet sich letztlich einzig mit dem politischen Willen, mehr Windvorrangzonen zu finden, den die Raumordnung umsetzt. Der Schutz der Landschaft, des Landschaftsbildes, der Erholung in der Landschaft und der Landschaftserlebens hätte 2014 höher ausfallen müssen als 2008, zieht man in Betracht, dass sich die Höhe der Anlagen seitdem verdoppelt hat und der Höhenentwicklung keine Grenzen gesetzt sind. Das Gegenteil ist leider der Fall, eine Landschaft, die noch vor wenigen Jahren den Schutz vor 100 m hohen Anlagen genoss, ist nun nicht mehr vor 200 m hohen Anlagen geschützt.

Am Gebiet um die Teiche Süpplingenburg, in dem zahlreiche Vogelarten – darunter auch einige vom Aussterben bedrohte Arten – ihre Nist- und Rastplätze haben, sollen in nur 500 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird in verschärfter Form auch hier gelten, weil bei einer Höhe von 200 m damit zu rechnen ist, dass Eisbrocken viel weiter geschleudert werden als bei den bisher genutzten Anlagen.

4. Landschaftsbild

Gerade die Dimension der Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm zählt, genannt. Auch wenn eine 2,5 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der (reduzierten) Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 (und früher, BTE

Gutachten aus 1997!!) nicht gerechnet wurde. Es ist notwendig, die gutachterlichen Grundlagen des Raumordnungsplanes damit neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 57 MW Kraftwerkniveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung).

Die unterschiedlichen Potenzialflächen werden bezüglich des Landschaftsschutzes unterschiedlich behandelt. Das Landschaftsbild im Gebiet Süplingen 01 ist - auch trotz der dargestellten Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig - Helmstedt und die B 1 - deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen dargestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), sind nicht mehr als rd. 44 ha der insgesamt 285 ha des möglichen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes nicht vorbelastet. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher nicht argumentiert werden. Das gilt ebenso für die entlang des Elmrandes verlaufende 110 kV-Freileitung, die als Vorbelastung nur einen Einfluss auf den Teil der Potenzialfläche südlich der B1 hätte, der ja letztendlich als Potenzialfläche entfällt

(vgl. Stellungnahme (Entwurf) LK Helmstedt, Anlage 1, insb. S. 7 unten, und im Folgenden:).

Die Vorgehensweise im Landschaftsbildgutachten bei der Beurteilung der Pufferzonen der Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine schützende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in

den Pufferzonen ausgeschlossen sein.

Die in den Gebietsblättern ausgeführte Bewertung des Gebietes Süpplingen 01 ist so nicht nachvollziehbar. Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel eingeschränkt betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick grundsätzlich noch möglich und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht. Diese mag zwar hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien (neben Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen). Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.

Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süpplingen 01 und Bornum 01 - hier verläuft die Bahnstrecke direkt durch das Potenzialgebiet, was eine deutliche Vorbelastung darstellt - ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete.

5. Gefährdung der Avifauna

5.1 Süplingburger Teiche

Eine Gefährdung besteht für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt. Auf die Einwendungen des Kreises Helmstedt im Schreiben zum Az. 63/6301 (Entwurf) zur Ausweisung und die dort angeführte Arten wird verwiesen, auch diese Ausführungen des LK macht sich meine Mandantschaft zu eigen. Dies gilt sowohl für die Bedenken des Kreises Helmstedt in Bezug auf den zu geringen Abstand zum Vorranggebiet und die Forderung nach einem Anstand von min. 1.200 m bei Freihaltung der Interaktionskorridore zwischen den verschiedene Habitaten als auch mit Blick auf die Ausführungen zur Bedeutung der Teiche für die Brutkolonie der Lachmöwen und die Gefahr, dass diese Art in den WEA erschlagen wird.

5.2 Keine Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse

Die Planung geht offensichtlich davon aus, die Situation in Bezug auf die Avifauna sei unproblematisch. Leider fehlt es auch hier an einer eingehenden Betrachtung/Bestanderfassung und Bewertung. Dabei ist für das Gebiet in den Jahren 2007 bis 2013 durch GITTNER regelmäßig eine Transektzählung/Linientaxierung durchgeführt worden, deren Ergebnisse als Anlage 2 beigefügt sind und ausdrücklich einen Teil dieser Einwendungen darstellen. GITTNER stellt seine langjährige Zählung auch an dem durch das NLWKN angepflanzten Feldrain und der angrenzenden 2 ha großen Schonung ausführlich vor und kommt zu dem Schluss:

Dieses Vogelparadies wird das ganze Jahr von unseren heimischen Vögeln zur Futtersuche und als Brutplatz genutzt. Besonders im Spätherbst und im Winter kann man hier viele seltene Gastvögel aus den nordischen und östlichen Ländern beobachten, die dieses Habitat während ihres Zuges regelmäßig als Zwischenrastplatz aufsuchen. [...] Dass gerade diese Fläche mit Windrädern bestückt werden soll, nur ca. 200m von meiner Transektstrecke entfernt, halte ich für einen schwerwiegenden Fehler.

Auf die beeindruckende Darstellung der Artenvielfalt und der Häufigkeit kann ohne weiteren

Kommentar verwiesen werden. Dieser Naturraum geht mit Errichtung eines großen Windparks verloren, seine dort brütenden Tiere werden bereits durch die Errichtung der Anlagen vertrieben. Zunächst beachtlich ist, dass eine große Anzahl sogenannter windkraftempfindlicher Tiere im engen Umfeld der Süpplingburger Teiche den Raum intensiv nutzt.

Besonders beachtlich ist zudem, dass Gittner in den letzten Jahren regelmäßig zur Brutzeit die Beobachtung einer Kornweihe dokumentiert (so 2013: 28.03; 05.05; 28.06; 11.07 und 2012 01.05; 13.05; 20.05; 24. 05 (3 Ex.), 07.06. (4 Ex.), 17.06; 29.06; 01.07; 05.07). Eine derartige Häufung der Beobachtungen dieser extrem seltenen Art in einem Gebiet, welches sich seiner Struktur und Vegetation durchaus als Bruthabitat eignet, ist zumindest bemerkenswert und legt den Verdacht nahe, dass die Art in der unmittelbaren Umgebung brütet. Hier sind dringend ergänzende Untersuchungen/Kartierungen erforderlich.

Die Beobachtungen meiner Mandantschaft runden das Bild ab, das sich aus den zum Glück vorliegenden Daten von GITTNER ergibt. Zahlreichen Beobachtungen der Arten Rotmilan und Schwarzmilan und des Mäusebussards, aber auch des Raufußbussards sind belegt. Schwarzkehlchen, Schwarzhalstaucher, Weiß- und Schwarzstorch und der von GITTNER ebenfalls angeführte Seeadler wurden im Gebiete der Potentialfläche und bei den Süpplingburger Teichen beobachtet.

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reiher und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel.

Auch im Schieren und Dorm wurde ein entsprechendes Artenspektrum beschrieben.

Für das Gebiet um den Hagenhof existiert nach Kenntnis der dortigen Anwohner zudem ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten. Die Anwohner erinnern sich, dass dort auch zu besonders seltene Arten wie der Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus ausgeführt ist und sind weiterhin bemüht, dieses Gutachten nachzureichen.

Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine spezifische Untersuchung der Tierwelt im Potenzialgebiet vorgenommen und die Gefährdung der hier vorkommenden Tiere berücksichtigt wurde. Unter Punkt 3.1.2. der Beurteilung der Potentialfläche Süplingen 01 wird zwar eine sehr deutliche negative Umweltauswirkung durch die Windanlagen festgestellt. Das Vorkommen besonders gefährdeter und schützenswerter Vogel- und Fledermausarten wird dennoch nicht näher

untersucht, die Lachmöwenkolonie nicht einmal erkannt. Die Planung versucht statt dessen, über Festlegung einer „Mindestentfernung“ (Wo bleibt hier ein Vorsorgegedanke?) pauschal dem Artenschutz gerecht zu werden. Dies reicht angesichts des oben Dargestellten nicht aus, vielmehr muss eine umfangreiche Kartierung über den gebotenen Zeitraum (min. 2 Vegetationsperiode) erfolgen, die einer Abwägung dann zugrunde gelegt werden kann.

6. Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung

Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräusentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umgebung einwirken. Die Anlagen führen zu einer massiven optischen Bedrängung, weil sie viel zu nah an zu den bewohnten Orten und Siedlungen errichtet werden können. Die Anlagen werden zudem zu unzumutbaren Beschattungszeiten an vielen Standorten führen. Es wird ausdrücklich verwiesen auf die ausführlichen Ausführungen zu A. 4. und der Forderung an die Planung, Schutzabstände zu wählen, die deutlich höher sind, als die 1.000 m, und diese Schutzabstände nicht zu Differenzieren, indem für bestimmte Wohnnutzung sogar nur 500 m Schutzabstand zu größtflächigen Windparks gelten soll.

Im speziellen bitten meine Mandanten, im Rahmen einer Neukonzipierung des planerischen Flächenfindungsprozesses auch Folgendes zu beachten:

6.1 Entwertung der Immobilien

Bürger im betroffenen Gebiet haben sich für eine private oder geschäftliche Investitionstätigkeit und/oder den Wohnstandort im Bereich Nord-Elm entschieden und dabei wegen der auch mit Blick auf die besondere Landschaftliche Schönheit dieser Toskana des Nordens z. T. erhebliche infrastrukturelle Nachteile in Kauf genommen. Noch bis zum Zeitraum des 3. Quartals 2013 vertrauten meine nun von einem Windpark mit gigantischen Ausmaßen betroffenen Mandanten auf die klaren Aussagen von Kommunen und Gemeinden sowie dem Bekenntnis in der Präambel des ZGB im RROP 2008, dass die Schutzzonen bzw. Tabuzonen um den Elm wie bisher in dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des RROP unangetastet bleiben. Wie in der Öffentlichkeit bekannt und von den Verwaltungen, Verbänden und Kommunen bestätigt, kam der Vorschlag für die

Errichtung des Vorranggebietes durch den ZGB im August 2013 (via Presse), ohne die betroffenen Gemeinden entsprechend zu involvieren.

Es ist – wie überall dort, wo WEA nun neu zulässig sein sollen - davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes. Dies gilt insbesondere für die Immobilien am Hagenhof, zu denen nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll, und das in unmittelbaren Sichtbeziehung in die „schützenswerten Räume“. Derart optisch bedrängt, akustisch belastet und vom Schattenschlag bedroht, sind die Immobilien nach Errichtung eines solchen Windparks praktisch unverkäuflich. Auch an den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Die Vermögen der privaten und gewerblichen Investoren und die Lebensgrundlage der Bürger würde entwertet werden; schon jetzt tragen sich einige meiner Mandanten – die sich dies finanziell oder beruflich leisten können – mit Abwanderungsgedanken.

Im Bereich des Hagenhofs werden die Schattenwurfezeiten deutlich überschritten werden. Auch für den westlichen Ortsrand von Süpplingen, der etwa 25 m niedriger als der Standort der WEA auf dem Hagenberg liegt, können die maximal zulässigen Einwirkzeiten, und damit die Vorgaben des § 5 Abs. 1 BImSchG aller Voraussicht nur eingehalten werden, wenn langfristige Abschaltzeiten in den Genehmigungen vorgesehen werden. Das Gleiche gilt für den südwestlichen Ortsrand von Süpplingenburg. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Eine solche Überlegung ist unrealistisch. Darüber hinaus war es Aufgrund der Ablehnung der Grundstückseigentümer bisher nicht möglich, einen entsprechenden Streifen für ein Naturisierungsvorhaben zu erwerben.

Aus dem Kreis der Mandantschaft bin ich ausdrücklich gebeten worden, darauf hinzuweisen, dass diese die Ausweisung der Fläche in unmittelbarer, rechtswidriger Nähe zu ihren Wohnhäusern nicht klaglos hinnehmen werden, sondern erwogen wird, die 1. Änderung der Regionalplans im Rahmen der Normenkontrolle anzugreifen. Weiterhin sind bereits Kollegen gebeten worden zu prüfen, inwiefern Schadenersatzansprüche gelten gemacht werden sollen, die sich wegen der Bindungswirkung unmittelbar aus der Planung ergeben, aber auch aus der Verletzung des Rechtsgedankes des Vertrauensschutzes resultieren können.

6.2 Hagenhof und Bahnhof Lelm

Die in unzumutbarer Weise von der Planung betroffenen Bereiche Hagenhof und Bahnhof Lelm haben eine eigene Wasserversorgung mit eigenem Brunnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserversorgung durch die Tiefbauarbeiten gefährdet wird. Dies ist zum einen durch Verwerfungen und Verschüttungen während der Arbeiten zu befürchten. Durch den Druck der Fundamente kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt verursacht werden. Des Weiteren sind Veränderungen der Wasserführenden Schichten, aus denen die Brunnen gespeist werden, zu befürchten. Eine weitere Gefahr sind Eintragungen von Fremd- und Schadstoffen durch die Erdarbeiten bei den Arbeiten für die Fundamente.

Es steht zu befürchten dass durch die umfassenden Tiefbauarbeiten Schäden an den Häusern im Bereich Hagenhof und Bahnhof Lelm entstehen werden. Die gleiche Gefahr geht von den Baufahrzeugen und dem Bauverkehr aus.

Die Planung ist in diesem Punkt zudem inkonsistent, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Klostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das ja auch vorgesehen und man kann hier nicht aufgrund der geringeren Einwohnerzahl des Klostergutes Hagenhof eine Unterscheidung vornehmen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert! Die Wertung, ob eine Splittersiedlung vorliegt oder nicht, ist vollumfänglich gerichtlich kontrollierbar und obliegt im Übrigen nicht dem Plangeber.

6.3 Unfallgefahr

Die allgemeinen Gefahren für die Anwohner aber auch für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungsuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Insbesondere die Gefahren durch Eiswurf sind erheblich und bei der geplanten Anlagenhöhe völlig unkalkulierbar. Auch Anwohner und ihre spielenden Kinder, die in unter 500 oder maximal 1.000 m Entfernung wohnen, sind unter Umständen erheblich gefährdet.

7. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes/Inkonsistenz der Flächenfindung

Wie in anderen Fällen auch zeigt sich in Bezug auf die „Auswahl“ der Potentialfläche Süpplingen 01, dass die verschiedenen Kriterien der Auswahl nicht einheitlich, sondern sehr wohl zielorientiert auf verschiedenen Potenzialgebiete angewandt wurden.

In mehreren Fällen wurden Potenzialgebiete (beispielsweise Süpplingenburg 01 oder Rennau 01) nicht weiter verfolgt oder zumindest in der Fläche verringert, weil sie zum Gebiet Süpplingen 01 weniger als 5 km Abstand haben. Umgekehrt wurde in Bezug auf Süpplingen 01 dieses Abstandsargument nicht benutzt, die Fläche zu verändern, obwohl die Situation zwischen den Gebieten symmetrisch ist. Möglicherweise wurde hier von falschen Gegebenheiten ausgegangen, da auch in der zusammenfassenden Beurteilung für Süpplingen 01 steht: „Die Erweiterung des bestehenden VR WEN hat Vorrang vor der Entwicklung von benachbarten Potenzialflächen.“ (Vgl. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse, S. 14). Das Potenzialgebiet Süpplingen 01 ist aber bisher kein VR WEN!

Weiterhin wird die Potentialfläche Süpplingen 01 in Bezug auf die Umschließung von Wohnsiedlungen anders als andere Potenzialflächen in der RROP behandelt: Obwohl in Kapitel 3.1.1. der Beurteilung empfohlen wird, die Einrahmung des Klostersgutes Hagenhof aufgrund der umzingelnden und potenziell bedrängenden Wirkung zu reduzieren, wird in der Zusammenfassung der Prüfergebnisse dieser Empfehlung nicht gefolgt. Dadurch wäre der Hagenhof zu mehr als 120° von den WEAn eingerahmt, was zu einer extremen optischen Bedrängung führt. Wenig nachvollziehbar ist, dass der ZGB auf das einheitlich anzuwendende Kriterium zum Schutz der Bevölkerung/Nachbar verzichtet, was die Rechtmäßigkeit der Planung als Ganzes in Frage stellt. Die Folgerung, dass aufgrund der geringen Betroffenenzahl und des geringeren Schutzanspruches im baurechtlichen Außenbereich eine unzumutbare Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist, findet raumordnerisch keine Grundlage. Diesen Zustand einer Einrahmung von mehr als 120° gibt es – soweit erkennbar - in keiner der anderen Potenzialflächen im Landkreis Helmstedt.

In der Beurteilung der Potentialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potentialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potentialfläche. Für das Potenzialgebiet Süpplingen 01 wird

unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem soll hier nicht relevant sein, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Das ist kein konsistentes Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Vergleiche dazu auch die Ausführungen zur Bedeutung der Kulturlandschaft um Süpplingen und Süpplingenburg.

Ganz ähnlich ist die Begründung für das Entfallen des Potenzialgebietes Boimstorf 01 zu bewerten. Dieses Gebiet wird von zwei Seiten von Autobahnen begrenzt. Landschaftlich muss dieses Gebiet deshalb anders bewertet werden als Süpplingen 01 und dürfte wohl kaum so wertvoll sein. Dennoch wird das Gebiet aus „naturschutzfachlichen“ Gründen nicht weiter verfolgt. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süpplingenburger Teiche und der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes ebenfalls dazu führen, dass die Potenzialfläche nicht weiter als geeignet betrachtet wird.

8. Unfallschwerpunkt

Die Bundesstraße B1 zwischen Königslutter und Helmstedt hat als Umleitungsstrecke der Bundesautobahn A2 bereits jetzt ein weit über dem Durchschnitt liegendes Verkehrsaufkommen. Durch die ablenkende Wirkung der nahe an der B1 stehenden riesigen Windkraftanlagen und ihrer großen Rotorblätter sowie durch die blinkende Nachtbefeuerng wird die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen gesteigert.

9. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen

Es fehlen bisher Informationen, wie die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten

Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen. Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt.

10. Windhöffigkeit

Aus den öffentlich zugänglichen Daten ist ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist somit nicht nachzuvollziehen.

11. Fazit

Das mit zu großer Eile zur Planung ausgewiesene Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Süpplingen, Süpplingenburg, Schickelsheim, Sunstedt und Lelm „gequetscht“ und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet. Es hat erhebliche Belastungen für Mensch Umwelt und Naturschutz zur Folge, die in ihrer Stärke nicht einmal halbwegs sicher abgeschätzt werden können, weil Erfahrungen mit dem neuen und aktuellen Stand der Technik nicht vorliegen.

Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die - auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks - für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird.

Es dürfen vor diesem Hintergrund durch die Raumordnung keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können. Wie wenig dies die Anwohner der Potentialfläche Süpplingen 01 akzeptieren, zeigt allein schon die Anzahl der Einwender.